Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2579

23.11.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2579 DER KOMMISSION

vom 20. November 2026

zur Einstellung der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 11. August 2025 ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission") ein Antrag nach Artikel 5 der Grundverordnung ein, dem zufolge die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland (im Folgenden „betroffenes Land") gedumpt sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen.

(2) Der Antrag wurde von Fertilizers Europe (im Folgenden „Antragsteller"), einem Verband, der europäische Hersteller von Harnstoff vertritt, eingereicht. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Harnstoff gestellt.

(3) Am 25. September 2025 leitete die Kommission eine Antidumpinguntersuchung nach Artikel 5 der Grundverordnung ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung") im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2].

1.2. Zollamtliche Erfassung

(4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2490 der Kommission [3] (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

2. RÜCKNAHME DES ANTRAGS

(5) Mit Schreiben vom 9. Oktober 2026 zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

(6) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, es sei denn, dass dies dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Bei der Untersuchung waren keine Hinweise darauf gefunden worden, dass die Einstellung dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

3. SCHLUSSFOLGERUNG UND UNTERRICHTUNG

(7) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass das Verfahren eingestellt werden sollte.

(8) Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

[2] Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland (ABl. C, C/2025/5240, 25.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5240/oj).

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2490 der Kommission vom 10. Dezember 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland, um die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu ermöglichen (ABl. L, 2025/2490, 11.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2490/oj).

(9) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen ein, die zu dem Schluss führen würden, dass die Einstellung dem Interesse der Union zuwiderliefe.

(10) Dieser Beschluss steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Harnstoff, auch in wässriger Lösung, auch mit Zusätzen und, je nach Verdünnung der wässrigen Lösung, mit unterschiedlichen Stickstoffkonzentrationen, der derzeit in die KN-Codes 3102 10 12, 3102 10 15, 3102 10 19 und 3102 10 90 eingereiht wird und seinen Ursprung in Russland hat, wird hiermit eingestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 20. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN